

Miet- und Benutzungsordnung

für die Aulen, Klassenräume und Schulhöfe der Stadt Rheinbach

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 30.09.1991 die folgende Miet- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für:

- die Aula der Gemeinschaftshauptschule Dederichsgraben
- die Aula der Gemeinschaftsgrundschule Sürster Weg
- die Aula der St. Martin-Schule/Albert-Schweitzer-Schule
- die Aula der Kath. Grundschule Merzbach
- die Klassenräume der Schulen der Stadt Rheinbach
- die Schulhöfe der Schulen der Stadt Rheinbach

§ 2 Zulassung von Veranstaltungen

Die städtischen Aulen stehen in erster Linie schulischen Zwecken zur Verfügung. In Ausnahmefällen können sie für kulturelle, politische und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für andere Zwecke bereitgestellt werden, sofern dadurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Die Ausstattung der Aulen läßt Veranstaltungen nur in beschränktem Umfang zu. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zusätzlich benötigtes Mobiliar vom Veranstalter (auf seine Kosten) zu besorgen ist.

Disco- und Rockveranstaltungen sind nicht zulässig.

Während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen ist die Nutzung der Aulen in der Regel nicht möglich.

Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft der Stadtdirektor unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den vorrangigen Schulbetrieb.

§ 3 Vermietung

Die Gebrauchsüberlassung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen erfolgt durch den Stadtdirektor aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Verträge nach den Bedingungen dieser Miet- und Benutzungsordnung
Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 4 Mietzins

Der Mietzins für die Räumlichkeiten und die technischen Einrichtungen der Aulen/Schul-
klassen/Schulhöfe richtet sich nach dem zu dieser Miet- und Benutzungsordnung gehörenden
Mietzinstarif (s. Anlage S. 6)

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß neben der Mietzinsabrechnung eine separate Ab-
rechnung der Reinigungskosten erfolgt, sofern eine Reinigung nach dem Dafürhalten der
Stadt Rheinbach erforderlich ist.

Nimmt der Veranstalter zusätzliche Leistungen außer der üblichen Nutzung der Au-
len/Schulklassen/Schulhöfe (Sonderleistungen) von der Stadt Rheinbach in Anspruch, so hat
er diese zu vergüten. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Aufwand der zusätzli-
chen Leistungen für die Stadt bzw. deren Bediensteten (s. Anlage S. 7).

§ 5 Zahlung des Mietzinses

Der Mietzins für die Benutzung der Räume und der technischen Einrichtungen ist spätestens
14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Leistet der Veranstalter die Mietzinszah-
lung nicht ordnungsgemäß oder nicht pünktlich, so ist die Stadt Rheinbach berechtigt, vom
Mietvertrag zurückzutreten.

Ein durch den Rücktritt möglicherweise dem Veranstalter entstehender Schaden, insbesondere
seine bereits auf die Durchführung der Veranstaltung gemachten Aufwendungen, werden ihm
von der Stadt Rheinbach nicht ersetzt.

Die endgültige Abrechnung über alle Kosten, auch derjenigen für die Inanspruchnahme von
Sonderleistungen, wird dem Veranstalter nach Abschluß der Veranstaltung zugeleitet. Der
errechnete Restbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse
Rheinbach zu zahlen.

Die Stadt Rheinbach behält sich vor, nach Art und Umfang der Veranstaltung eine Kautions-
zahlung zu verlangen.

§ 6 Anmeldung von Veranstaltungen

Die Veranstaltung ist spätestens einen Monat vorher bei der Stadt Rheinbach schriftlich an-
zumelden. Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (z.B. Sperrzeitverkür-
zung, Ausschankgenehmigungen, bauaufsichtliche Genehmigungen) sind der Stadt Rhein-
bach spätestens einen Tag vor der Veranstaltung vorzulegen

Liegen die erforderlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vor, so ist die Stadt Rheinbach
berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten.

Im Fall des Rücktritts wird dem Veranstalter der ihm möglicherweise entstehende Schaden, insbesondere seine bereits auf die Durchführung der Veranstaltung gemachten Aufwendungen, von der Stadt Rheinbach nicht ersetzt.

Die Bestellung von Feuerwehr und Sanitätsdienst obliegt dem Veranstalter. Übernimmt die Stadt Rheinbach nach Absprache die Bestellung, so hat der Veranstalter die Kosten dieser Inanspruchnahme zu tragen.

§ 7 Programmgestaltung

Die Stadt Rheinbach kann im Einzelfall verlangen, daß der Veranstalter ihr das Veranstaltungsprogramm mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung vorlegt.

Falls die Stadt Rheinbach das Programm oder einzelne Programmpunkte zu beanstanden hat und der Veranstalter nicht bereit ist, die Programmgestaltung zu ändern, ist die Stadt Rheinbach berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten.

In diesem Fall ist die Stadt Rheinbach nicht verpflichtet, dem Veranstalter den ihm dadurch möglicherweise entstandenen Schaden, insbesondere seine bereits gemachten Aufwendungen, zu ersetzen. Jedoch ist der Veranstalter zur Erstattung der der Stadt Rheinbach tatsächlich entstandenen Kosten verpflichtet.

§ 8 Hausordnung

Die von der Stadt Rheinbach beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die Einrichtungen der Aulen sind die amtlichen Saalpläne maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Bauaufsichtsamtes.

Die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften sind neben den Ordnungsbestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung genau zu beachten.

Die technischen Anlagen dürfen nur von den Dienstkräften der Stadt Rheinbach bedient werden.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 9 Ablauf der Veranstaltungen

Den Ablauf der Veranstaltungen hat der Veranstalter mit den Beauftragten der Stadt vorzubesprechen.

Gemeinsam mit den Beauftragten der Stadt hat der Veranstalter die zu mietenden Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen zu besichtigen und abzunehmen. Erhebt er hierbei keine Beanstandungen, so gelten die Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand an den Veranstalter übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung hat eine solche Besichtigung ebenfalls stattzufinden.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Veranstaltung allein. Hierzu hat er alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Hilfskräfte zur Erfüllung dieser Verpflichtung dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Rheinbach eingesetzt werden, die auch auf bestimmte, zuverlässige Personen verweisen darf.

Werden die Sicherheitsmaßnahmen nicht in erforderlichem Maße getroffen, so ist die Stadt Rheinbach berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Eventuelle Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen die Stadt Rheinbach werden ausgeschlossen. Insbesondere werden ihm seine bereits auf die Durchführung der Veranstaltung gemachten Aufwendungen nicht ersetzt.

§ 10 Müllentsorgung

Der Veranstalter hat im Rahmen der Abfallentsorgungssatzung der RSAG für eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung auf seine Kosten zu sorgen. Er ist verpflichtet, zur Vermeidung von Abfällen wiederverwertbares Geschirr zu benutzen.
Über Ausnahme entscheidet der Stadtdirektor.

§ 11 Dekoration und Werbung

In den angemieteten Räumen dürfen Gegenstände nur an von der Stadt ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Stadt angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt.

§ 12 Eintrittskarten

Die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Er hat dafür zu sorgen, daß die auf den Eintrittskarten aufgedruckten Einlaßbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakataushang, Werbezettel, Anzeigen in den Tageszeitungen usw.) übereinstimmen.

§ 13 Gewerbsmäßiges Fotografieren

Der Veranstalter darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Portraitaufnahmen bei der Veranstaltung zulassen oder eine sonstige Gewerbeausübung in den gemieteten Räumen dulden, ohne die vorherige Zustimmung der Stadt hierzu einzuholen. Für jede Erlaubnis ist an die Stadt ein Entgelt (s. Mietzinstarif) zu zahlen.

§ 14 Dienstplätze

Bestimmte von der Stadt Rheinbach bezeichnete Plätze sind als Dienstplätze für deren Beauftragte, die Polizei und sonstige Personen, deren Anwesenheit entweder vorgeschrieben ist oder von der Stadt für zweckmäßig gehalten wird, kostenlos freizuhalten.

§ 15 Bewirtschaftung

Eine Selbstbewirtschaftung ist nur eingeschränkt möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Stadtdirektor.

§ 16 Verkehrssicherungspflicht

Durch die Auswahl geeigneter Ordnungskräfte hat der Veranstalter dafür zu sorgen, daß durch die Veranstaltungsbesucher keine Schäden an dem Gebäude und den Einrichtungen verursacht werden.

§ 17 Haftung

Kommt der Veranstalter seinen Verkehrssicherungspflichten aus dieser Miet- und Benutzungsordnung nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, so haftet er für die daraus entstehenden und schuldhaft verursachten Schäden an dem Gebäude und seinen Einrichtungen.

Für alle anderen Schäden, auch für diejenigen, die von Veranstaltungsbesuchern schuldhaft verursacht werden, haftet der Veranstalter dann, wenn ihn oder seine Hilfskräfte bei Erfüllung ihrer Pflichten am Eintritt der Schäden ebenfalls ein Verschulden trifft.

Ihm obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten für den Schadenseintritt nicht ursächlich war.

Jeden entstandenen Schaden hat der Veranstalter der Stadt Rheinbach unverzüglich mitzuteilen.

Bei Versagen der technischen Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Rheinbach nur, soweit die Beeinträchtigungen auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Bediensteten der Stadt Rheinbach zurückzuführen sind.

Der Veranstalter hat die Stadt Rheinbach und ihre Bediensteten von Ansprüchen jeglicher Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlaß der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

§ 18 Rücktritt vom Vertrag

Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt Rheinbach nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt aus einem solchen Grunde erst innerhalb einer Frist von 8 Tagen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des Mietpreises zu zahlen. Unbeschadet davon bleibt das Recht der Stadt, für den durch den Rücktritt bedingten Schaden Ersatz zu verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.11.1991 in Kraft.